

Hygiene- und Schutzkonzept Jahreshauptversammlung Trachtenverein Obermaiselstein 2020

Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen im Freien und in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderobebereich, Sanitärbereich. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.

Umsetzung: Die teilnehmenden Personen halten zum Sitznachbar und zum gegenüberliegenden Sitznachbar mindestens 1,5 m Abstand. Es werden feste Sitzplätze eingehalten. Personen des gleichen Hausstandes dürfen direkte Plätze nebeneinander belegen. Die Mitglieder und alle beteiligten Personen müssen sich beim Betreten des Saales die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten.

Ausschluss von Personen

Vom Besuch von und der Teilnahme an Veranstaltungen sind Personen ausgenommen, die

- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten
- unspezifische Allgemeinsymptome oder respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen.

Umsetzung: Die Mitglieder sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (über die Einladung zur Jahreshauptversammlung). Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Veranstaltung zu verlassen.

Erhebung von Kontaktdaten

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besucherinnen bzw. Besuchern zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Mitwirkende, Besucherinnen und Besucher und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Umsetzung: gesonderte Liste, die alle beteiligten Personen der Jahreshauptversammlung mit Namen, Vornamen, email oder Telefonnummer erfasst. Bei Personen des gleichen Hausstandes ist es ausreichend von einer Person die Daten zu erfassen.

Vorkehrungen bei Sanitärräumen

Den Trachtenvereinsmitgliedern und anderen Personen werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Bei den Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht.

Laufwege

Laufwege der Mitglieder und weiteren beteiligten Personen sollten nach örtlichen Möglichkeiten geplant und vorgegeben werden. (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Vorstellung). Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben sein. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und ggf. Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen. Sicherstellung der regelmäßigen Reinigung von Gästetoiletten. Es wird zudem sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe zur Verfügung stehen. Die Besucher werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln auch im Sanitärbereich informiert. Soweit erforderlich, wird der Zugang geregelt, um die Einhaltung des Mindestabstandes sicherzustellen.

Umsetzung: Einlass über Haupteingang des Haus des Gastes und über Haupteingang des Saales, Ausgang über Seitentüren des Saales.

Lüftung

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Besucherinnen und Besuchern dienen, sind zu nutzen. Bei evtl. vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils und Einbau bzw. häufigem Wechsel von Filtern. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Bei raumlüfttechnischen Anlagen erfolgt der Betrieb mit möglichst großem Außenluftanteil. Es soll auf vermehrte Pausen zur Durchlüftung geachtet werden. Bevorzugt sollen große Räume (v. a. Probenräume) in Abhängigkeit der geplanten Aktivität, insbesondere bei vermehrter Aerosolbildung, genutzt werden.

Umsetzung: Während der gesamten Veranstaltung werden die großen Saalfenster auf Kippstellung offen gehalten.

Mund-Nasen-Bedeckung

Gäste haben **in Innenräumen** eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Mitglieder und weitere beteiligte Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen in allen Räumlichkeiten, in denen sich Personen aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewährt werden kann. Hiervon sind ausgenommen:

- Personen, die einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Maskenpflicht in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt).
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Umsetzung: bis zum Einnehmen des festen Sitzplatzes werden Mund-Nasen-Bedeckungen getragen, ebenso beim Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen.

Schreibutensil

Die Mitglieder und beteiligten Personen müssen ein eigenes Schreibutensil zum Ausfüllen der Anwesenheitsliste und Kontaktdatenerhebung mitbringen.

Kontaktdatenerhebung

Wir sind derzeit dazu verpflichtet, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der beteiligten Personen zur Ermöglichung des Monitorings der Corona – Pandemie zu dokumentieren. Daher bitten wir Sie sich auf dieser Liste entsprechend zu registrieren.

Datum: 06.08.2020

Aufenthaltszeit: von Uhr bis Uhr

Vorname	Name
Anschrift (alternativ kann die email oder Telefonnummer angegeben werden)	
Email oder Telefonnummer	

Unterschrift zur Einverständniserklärung*

* Einverständniserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten

Wir sind im Rahmen der bayerischen Allgemeinverfügung Hygienekonzept Gastronomie während der aktuellen Corona Pandemie zur Datenerhebung von Kontaktdaten und Aufenthaltszeitpunkte verpflichtet. Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt daher auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 S. 1 lit. c, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung. Diese Daten dienen ausschließlich der zuständigen Behörde im Bedarfsfall der Kontaktpersonennachverfolgung. Die Daten sind durch uns vier Wochen aufzubewahren und werden anschließend vernichtet.

Hinweis auf das Widerspruchsrecht und weitere Betroffenenrecht

Sie haben, jeweils nach Maßgabe des Gesetzes, das Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung gem. Art. 7 Abs. 3 DSGVO, auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO, auf Berichtigung falscher personenbezogener Daten gem. Art. 16 DSGVO, deren Löschung gem. Art. 17 DSGVO, eine Einschränkung ihrer Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO, auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 22 DSGVO, als auch das Recht, sich gem. Art. 77 DSGVO bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Sie können sich insbesondere an die am eigenen Wohnsitz oder an unserem Sitz zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Wir bitten Sie zu beachten, dass wir bei der Prüfung, ob Wir der Geltendmachung Ihrer Rechte nachkommen können, die gesetzlichen Vorgaben und Zwänge berücksichtigen müssen.

Verantwortlicher für die Erhebung personenbezogener Daten
